

Satzung über die Benützung der öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Neudrossenfeld

Die Gemeinde Neudrossenfeld erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 und Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. vom 5. Dezember 1973 (GVBl S. 599) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 14. August 1974 Nr. 201 - 028 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung:

§ 1

Art und Zweck der Anlage

- (1) Die Gemeinde Neudrossenfeld unterhält innerhalb des Gemeindegebietes öffentliche Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtung zur Förderung der Jugendpflege.
- (2) Die öffentlichen Kinderspielplätze sind Mehrzweckanlagen mit Sandspielbereich, Gerätespielbereich und Abenteuerspielbereich.

§ 2

Benützungszeiten

Die öffentlichen Kinderspielplätze sind in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober täglich von 8 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens 20 Uhr, zur Benützung freigegeben.

Bei schlechten Wetterbedingungen kann der Platz vorübergehend geschlossen werden.

§ 3

Benutzungsberechtigung

- (1) Der Sandspielbereich steht Kleinkindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zur Verfügung. Die Kleinkinder müssen sich unter guter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder Erziehungsbeauftragten befinden.
- (2) Der Gerätespielbereich steht Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, zur Verfügung. Kleinkinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr müssen sich unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder Erziehungsbeauftragten befinden.
- (3) Der Abenteuerspielbereich steht Kindern ab dem vollendeten 6. Lebensjahr zur Verfügung.
- (4) Die Benützung der öffentlichen Kinderspielplätze ist unentgeltlich.

§ 4

Ausschluß von der Benutzungsberechtigung

Von der Benutzungsberechtigung und dem Besuch der Kinderspielplätze sind Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten ausgeschlossen.

§ 5

Verhalten auf dem Kinderspielplatz

Besucher und Benützer der öffentlichen Kinderspielplätze haben auf Ordnung, Reinlichkeit und gesittetes Benehmen zu achten.

Es ist nicht gestattet:

- a) Einrichtungen, Geräte, Bepflanzungen und Einfriedungen zu beschädigen;
- b) Spielgeräte unsachgemäß zu benützen;
- c) Sandkästen und Aufbauten zu verunreinigen;

- d) Tiere mitzubringen;
- e) Fahrräder und Mopeds auf dem Kinderspielplatz zu benützen und abzustellen;
- f) Abfälle wegzuwerfen;
- g) übermäßigen Lärm zu verursachen.

§ 6

Aufsicht auf den Kinderspielplätzen

Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den Kinderspielplätzen ergehenden Anordnungen der Gemeindeverwaltung und des von der Gemeinde eingesetzten Platzbetreuers ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7

Platzverweis und Platzverbot

Bei groben Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung kann der Platzbetreuer und die zuständigen Gemeindebediensteten Besucher und Benutzer von den öffentlichen Kinderspielplätzen verweisen. Wiederholte grobe Zuwiderhandlungen können mit einem befristeten oder dauernden Platzverbot geahndet werden.

§ 8

Haftung

(1) Besucher und Benutzer und deren Aufsichtspflichtige haften der Gemeinde Neudrossenfeld für jeden durch ihr Verschulden entstehenden Schaden.

(2) Für Personen- und Sachschäden, die Besuchern und Benützern durch Dritte zugefügt werden, übernimmt die Gemeinde Neudrossenfeld keine Haftung.

Das Betreten und die Benützung der öffentlichen Kinderspielplätze erfolgt auf eigene Gefahr.

(3) Die Gemeinde Neudrossenfeld haftet den berechtigten Besuchern und Benutzern nur für die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich des Platzes und der Geräte.

§ 9

Bewehrung

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 3 mit 5 oder einer nach §§ 6 und 7 ergangenen Anordnung können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Vorschriften bestraft werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neudrossenfeld, den 15. August 1974

Flierl
Erster Bürgermeister